

lieferten alten westgothischen Gesetze, L. Vis. VI, 1, 4, entnommen; und endlich ist die dritte Stelle, wo Freiheitsverlust auf ein Verbrechen gesetzt wird, die schon oben erwähnte L. Baiuv. VIII, 18, welche auf L. Vis. VI, 3, 1 beruht.

Die Confiscation des Vermögens (*alodis, hereditas*) erkennt das Baiernrecht principiell nur zugleich mit der Todesstrafe für den Hochverrath als gesetzliche Strafe an, L. Baiuv. II, 1; VII, 4. Auch II, 1, wo diese Strafen für den Hochverrath festgesetzt werden, dürfte auf ein altes westgothisches Gesetz zurückgehen, eine Vorgängerin von Chindasvinds Lex Vis. II, 1, 6, wie ich das an anderer Stelle auf Grund der wörtlichen Uebereinstimmung mit Edict. Rothari c. 1 und 4 und eines noch bei Chindasvind vorhandenen Anklanges darthun werde. Specifisch bairisch aber ist die ausdrückliche Beschränkung der Strafen auf dieses eine Verbrechen. Wenn nun trotz der zweimal (L. Baiuv. II, 1 und VII, 4) ausdrücklich betonten Beschränkung der Confiscation auf den Hochverrath in L. Baiuv. VII, 2 dieselbe Strafe auf Incest gesetzt ist, so erklärt sich das jedenfalls am besten aus der Annahme, dass die Redactoren des Baiernrechtes arbeiteten, wie heute oft Zeitungsredacteurs, und unter VII, 1—3 einen Artikel aus einer fremden Quelle wörtlich aufnahmen ohne zu beachten, dass er mit den von ihnen eben proclamirten Grundsätzen unvereinbar war.

Die gothische Herkunft unseres Titels macht sich auch bemerkbar in der Angabe verschiedener Strafmaasse je nachdem die Uebertreter verschiedenen socialen Ständen angehören. Der Angehörige der höheren Stände, der Wohlhabende erleidet die Confiscation, während der Freie niederen Standes (*minor persona*) dem Fiscus verknecet wird. Solche Unterscheidung der Strafen nach den bloß socialen Ständen ist ein charakteristischer Zug des Westgothenrechts; vgl. z. B. L. Vis. II, 1, 7; 4, 2, 3; III, 1, 6; VII, 2, 20, VIII, 4, 29. Wie schon oben bemerkt, wird an den beiden letzten Stellen der Angehörige des niederen Standes ebenfalls als *minor persona* bezeichnet. Die L. Baiuv. kennt dieses Princip sonst nicht; denn wenn II, 3, 4 für *minores homines*, den *minor populus* eine besondere Strafe festgesetzt wird, so hat das mit jenem Princip nichts zu schaffen und erklärt sich aus der Besonderheit des Falles. Es handelt sich um Aufruhr gegen den Herzog und um Unruhen im Heer. Die Anstifter werden hier natürlich strenger bestraft als die Masse der Verführten, die *minores homines*, der *minor populus*.